

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

§§

I. Jagdrecht und Jagdrechtsausübung

A. Allgemeine Bestimmungen

Begriff des Jagdrechtes	1
Hege, Weidgerechtigkeit und Jagdwirtschaft	2
Wild, jagdbare Tiere	3
Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	3a
Jagdrecht des Grundeigentümers	4
Ausübung des Jagdrechtes	5
Eigenjagdgebiet	6
Wildgehege	7
Jagdrecht der Gemeinde und agrarischen Gemeinschaften	8
Zusammenhang von Grundflächen	9
Genossenschaftsjagdgebiet	10

B. Bildung von Jagdgebieten

Jagdperiode und Jagdjahr	11
Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete sowie der Schau- und Zuchtgehege	12
Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten	13
Vorpachtrechte	14
Abrundung von Jagdgebieten	15

Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten und der Zuerkennung von Vorpachtrechten	16
Ruhen der Jagd	17
Ausschluß der aufschiebenden Wirkung	17a

C. Verwaltung der Genossenschaftsjagd

Jagdgenossenschaften	18
Jagdausschuß	19
Wahl des Jagdausschusses	20
Aufgaben, Vertretung und Enthebung des Obmannes	21
Beschlußfassung des Jagdausschusses	22
Mandatsverlust der Jagdausschußmitglieder	23
Einstweilige Verwaltung	24

D. Ausübung und Nutzung der Genossenschaftsjagd

Arten der Nutzung	25
Eignung des Pächters	26
Jagdgesellschaft	27
Öffentliche Versteigerung, Versteigerungsbedingungen	28
Verbotene Vereinbarungen	29
Kundmachung der Versteigerung	30
Vorgang bei der Versteigerung	31
Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung	32
Kostenersatz	33
Kautions	34
Erlag des Pachtschillings	35
Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet	36
Aufteilung des Pachtschillings	37
Unterverpachtung; Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung)	38
Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens	39

Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses	40
Ausfertigung des Pachtvertrages	41
Genossenschaftsjagdverwalter	42
Bestellung des Genossenschaftsjagdverwalters	43
Kosten der Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter	44
Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden	45
Änderung des Jagdpachtvertrages	46
Auswirkung des Todes des Pächters auf das Jagdpachtverhältnis	47
Auflösung des Jagdpachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde	48
Kostenersatz bei Pachtvertragsauflösung	49

E. Vorschriften für die im § 14 (Vorpachtrechte) bezeichneten Pachtverhältnisse

Vorschriften für Vorpachtrechte	50
---------------------------------	----

F. Ausübung und Verwaltung des Eigenjagdrechtes

Verpachtung von Eigenjagden	51
Ausübung der unverpachteten Eigenjagd	52
Ausübung des Eigenjagdrechtes der Gemeinde und agrarischen Gemeinschaft	53

G. Änderung im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode

Entstehung eines neuen Jagdgebietes	54
Teilung des Eigenjagdgebietes	55
Änderungen im Vorpachtrecht	56
Auflassung von Wildgehegen	57

II. Die Jagdkarte

Erlangung der Jagdkarte	58
-------------------------	----

Die Jagdgastkarte	59
Jagdprüfung	60
Verweigerung der Jagdkarte	61
Entzug der Jagdkarte	62
Jagdkartenabgabe, Ungültige Jagdkarten	63

III. Jagdschutz, Jagdschutzorgane und Berufsjäger

Der Jagdschutz	64
Jagdaufsicht	65
Jagdaufseher	66
Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher	67
Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	68
Berufsjäger	69
Berufsjägerprüfung	70
Strafgesetzlicher Schutz der Jagdaufseher	71
Waffengebrauch der Jagdaufseher	72

IV. Schonvorschriften

Schuß- und Schonzeiten	73
Ausnahmen von den Schonvorschriften	74
Verlängerung der Schonzeit, Einschränkung und Einstellung des Abschusses	75
Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen	76
Verkauf von Wild während der Schonzeit	77
Schutz von Greifvögeln und anderen Federwildarten	77a
Haltung von Greifvögeln, Kennzeichnung	78
Verkauf von Eiern des Federwildes	79

V. Vorschriften für die Jagdbetriebsführung, jagdliche Verbote

Abschußplan	80
Verfahren zur Erlassung der Abschlußverfügung	81

Änderung der Abschlußverfügung oder des Abschusses	82
Rechtswirkungen der Abschlußverfügung, Ausnahmen	83
Abschußliste	84
Hegeschau	85
Verordnungsermächtigung	86
Wildfütterung	87
Rotwildwintergatter	87a
Jagdeinrichtungen, Benützung nicht öffentlicher Wege, Einsprünge	88
Jägernotweg	89
Krankgeschossenes Wild, Wildfolge	90
Jagdhunde	91
Fangen von Wild, Verbot von Fallen	92
Verbot von Giften	92a
Wildseuchen	93
Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Sperre von Jagdgebieten	94
Bewilligung von Wildschutzgebieten	94a
Sperre von Wildschutzgebieten, Jagd- und Zuchtgehegen sowie Wildfütterungsbereichen	94b
Verbote sachlicher Art	95
Aussetzen von Wild	95a
Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd	96
Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen	97

VI. Jagd- und Wildschaden

A. Schadensverhütung

Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landeskultur	98
Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen	99
Abschuß zum Schutze der Kulturen	100

B. Schadenersatzpflicht

Haftung für Jagd- und Wildschäden	101
-----------------------------------	-----

Schäden durch Wechselwild	102
Schäden durch aus Gehegen ausgebrochene Tiere	103
Rückgriffsrecht des Verpflichteten	104
Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen	105
Schadensermittlung	106

C. Verfahren

Ersatz von Jagd- oder Wildschäden	107
Bestellung der Schlichter	108
Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden, Enthebung der Mitglieder	109
Anmeldung des Schadens, Aufgaben des Schlichters	110
Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten	111
Verlust des Schadenersatzanspruches	112
Ausschreibung der Verhandlung	113
Verhandlung vor der Bezirkskommission	114
Neuerliche Verhandlung	115
Wiederholung der mündlichen Verhandlung	115a
Entscheidung der Bezirkskommission	116
Aufteilung der Kosten des Verfahrens	117
Niederschrift	118
Ausfertigung der Entscheidung	119
Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirkskommission	120
Landeskommission für Jagd- und Wildschäden	120a
Fälligkeit, Vollstreckung	121
Verfahrensvorschriften	122
Gebühren, Tarif, Drucksorten	123

D. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes

Übereinkommen über Schadenersatz, Geltendmachung	124
--	-----

VII. Interessenvertretung der Jäger

Der NÖ Landesjagdverband	125
Aufgaben des NÖ Landesjagdverbandes	126
Aufgaben der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes	127
Organe des NÖ Landesjagdverbandes	128
Disziplinarverfahren	128a
Beitragsleistung	129
Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes	130

VIII. Behörden und Verfahren außer Straffällen

Zuständigkeit bei Handhabung des Gesetzes	131
Jagdbeiräte	132
Jagdkataster und Jagdstatistik	133

IX. Übertretungen und Strafen

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	134
Strafbestimmungen	135
Verfall	136
Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände	137
Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren	138
Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrecht	139

X. Umgesetzte EG-Richtlinien

XI. Wirksamkeitsbeginn

XII. Außer Kraft tretende Vorschriften

2. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „dem Wild“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
3. § 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3
Wild, jagdbare Tiere

- (1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):
 1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, die Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);
 2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe.
- (2) Mit Ausnahme folgender Tierarten ist das in Abs. 1 Z. 1 genannte Haarwild jagdbar: Bär, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze.
- (3) Folgende Federwildarten sind jagdbar:

Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wildtruthahn, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel, Bekassine, Waldschnepfe, Höckerschwan, Saatgans, Graugans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente und Bläßhuhn.
- (4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:
 1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;
 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit;
 3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;

4. Verbot des Transports;
5. Verbot des Handels oder Tausches;
6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;
3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;
6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;
7. Verbot des Anbots zum Verkauf.

Die Verbote nach Z. 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 77a.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und
3. einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:
 - a) Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - b) Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - c) Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - d) Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,
 - e) Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
 - f) selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn

- die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
 4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z. 3 lit. f und
 5. Art der Kontrollen.
- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn
1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
 2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
 3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
 4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.
- (9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.“
4. § 17a erhält die Überschrift „Ausschluß der aufschiebenden Wirkung“.
5. § 50 erhält die Überschrift „Vorschriften für Vorpachtrechte“.
6. Dem § 63 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Einnahmen des Landes sind u.a. zur Förderung der Forschung zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände des Federwildes, sowie zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Haarwildes zu verwenden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.“
7. Im § 68 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „der jagdbaren“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt.
8. Im § 73 Abs. 1 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wortfolge „sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten“ eingefügt.

9. § 74 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 8 die Bewilligung erteilen, Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen.“

10. § 74 Abs. 5 erster bis dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild und den Vorschriften der §§ 3 Abs. 5 und 77a Abs. 1 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

11. § 76 erhält die Überschrift „Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen“.

Im § 76 wird die Wortfolge „bestimmter Wildarten“ durch die Wortfolge „bestimmter Haarwildarten“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 4 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

12. Im § 77a Abs. 3 entfällt das Wort „geschonten“ und lautet der letzte Halbsatz:

„die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 3 Abs. 8 zu genehmigen.“

13. Dem § 77a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Folgende Federwildarten und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse dürfen verkauft und zum Verkauf befördert und gehalten werden, sofern sie rechtmäßig erworben wurden:

- a) Stockente,
- b) Rebhuhn,
- c) Fasan und
- d) Ringeltaube.

(7) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Verkauf weiterer Federwildarten zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Die Landesregierung

hat davor die Europäische Kommission zu konsultieren.“

14. Im § 84 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „und“ angefügt und folgende Wortfolge eingefügt:

„- jeden unbeabsichtigten Fang und jede unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde“.

15. Dem § 84 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund der Eintragungen in der Abschußliste den Erhaltungszustand des Wildes, sowie die Fälle des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten zu überwachen.“

16. § 95 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Alle nicht-selektiven Jagdmethoden sind verboten, insbesondere ist es verboten:“

17. Im § 95 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „jagdbare Tiere“ durch das Wort „Wild“ und die Wortfolge „jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt sowie nach dem Wort „halbautomatischen“ die Wortfolge „oder automatischen“ eingefügt.

18. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird vor dem Wort „künstliche“ die Wortfolge „Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele,“ und nach dem Wort „Zielgeräte“ die Wortfolge „,Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch das Wort „, wie“ ersetzt.

19. Dem § 95 Abs. 1 werden folgende Z. 8 bis 10 angefügt:

„8. als Lockmittel geblendete oder verstümmelte lebende Tiere sowie betäubende Köder zu verwenden; Tonbandgeräte, elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, zu verwenden; Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende Netze zu verwenden; zu begasen oder auszuräuchern;

9. Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen oder Fangfallen zu bejagen;

10. die Jagd aus Luftfahrzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen oder Booten mit einer

Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h auszuüben.“

20. Im § 95a Abs. 4 wird vor dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „sowie nicht heimische Vogelarten“ eingefügt.

21. § 95a Abs. 5 erster Punkt lautet:

„• einheimische (wildlebende) Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden,“

22. § 95a Abs. 5 letzter Punkt lautet:

„• die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht geschädigt werden.“

23. Dem § 95a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Bewilligung der Aussetzung nicht heimischer Vogelarten hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren.“

24. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „Marder“ durch die Wortfolge „Baum- oder Edel-, Stein- oder Hausmarder“ ersetzt, wird der Beistrich vor dem Wort „Wiesel“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie Habichte“.

25. Im § 97 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für den Fang und die Tötung von Habichten Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

26. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Gebrauch“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

27. Im § 99 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „das Wild“ durch die Wortfolge „jagdbares Haarwild und jagdbares Federwild außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit“ ersetzt.

28. Im § 101 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „von den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „vom Wild“ ersetzt.
29. Im § 103 wird die Wortfolge „ausgebrochene jagdbare Tiere“ durch die Wortfolge „ausgebrochenes Wild“ ersetzt.
30. § 124 erhält die Überschrift „Übereinkommen über Schadenersatz, Geltendmachung“.
31. Im § 136 Abs. 1 wird die Wortfolge „geschützter jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „geschützten Wildes“ ersetzt.
32. Dem § 140 werden folgende Z. 4 bis 7 angefügt:
- „4. Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S 3 (CELEX 381L0854).
 5. Richtlinie 86/122/EWG des Rates vom 8. April 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 100 vom 16. April 1986, S 22 (CELEX 386L0122).
 6. Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S 41 (CELEX 391L0244).
 7. Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S 9 (CELEX 394L0024).“